

Anlage 1

Zweihundertelfte Satzung über die Festlegungen gemäß
§ 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über
die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2
und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in
Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994,
S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom
28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung
geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen
Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom
28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Maximinenstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von südöstlicher Grenze des Sanierungsgebietes „Eigelstein“

bis Höhe Altenberger Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges durch Einbau von Platten
bzw. Pflaster auf Sandbettung und Schottertragschicht, Einbau von Bordsteinen
sowie Grunderwerb und Freilegung.

2. Moselstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Luxemburger Straße

bis Kyffhäuser Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Luxemburger Straße bis Höhe Haus-Nr. 72 durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. Görlinger-Zentrum

(Stadtbezirk 4)

**Fußgängerzone Hauptzug, einschließlich nördlicher und südlicher
Stichstraßen (Flurstücke 1366, 1385 und 1671)**

in dem Straßenabschnitt

von Görlinger-Zentrum

bis Fußweg zwischen Schumacherring und Tollerstraße

Fußgängergeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 5

Erneuerung der Fußgängerzone durch Einbau von Pflaster bzw. Platten auf Sandbettung und Schottertragschicht, Verbesserung der Straßenentwässerung durch Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Pflanzung von Straßenbäumen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Hauptzug durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Mengenicher Straße

(Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Longericher Straße/Johannesstraße

bis südwestliche Bebauungsgrenze

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 204. Sitzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 413) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 3**

Äußere Kanalstraße

(Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Borsigstraße

bis Subbelrather Straße

werden im Maßnahmentext die Sätze 2 („Erneuerung des Gehweges...“) und 3 („Erneuerung des Radweges...“) gestrichen und durch den Satz

„Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges auf der Ostseite durch Einbau von Betonpflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen als Erneuerung des vorhandenen Geh- und Radweges.“

ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1 und 4 sowie § 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.11.2009** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.08.2009** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **04.06.2009** in Kraft.